

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Schleswig-Holstein

Drucksache 20/2574

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

vielen Dank für die Einladung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Wir freuen uns über die Möglichkeit, unsere Expertise zur Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen kommunalpolitischer Arbeit einzubringen.

Die EAF Berlin engagiert sich seit vielen Jahren für die Förderung der vielfältigen Repräsentation der Bevölkerung in der (Kommunal-)politik. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit liegt auf der Durchführung von Studien und Modellprojekten zur Förderung der Teilhabe von Frauen in der (Kommunal-)politik. Zudem führt die EAF Berlin seit 2009 führt das Helene Weber-Kolleg mit der Vergabe des Helene Weber-Preises an herausragende Kommunalpolitikerinnen mit Förderung durch das BMFSFJ durch.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung durch eine Ton-Bild-Übertragung vor. Wir begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich. Die Möglichkeit der digitalen Teilnahme verbessert die Bedingungen für die Partizipation verschiedener Bevölkerungsgruppen: Personen mit Betreuungsverpflichtungen für betreuungs- oder pflegebedürftige Angehörige ermöglicht es im Bedarfsfall eine Teilnahme an den Sitzungen, wenn sie keine andere Möglichkeit der Übergabe von Betreuungsverpflichtungen haben. Darüber hinaus ist eine Teilnahme auch bei eingeschränkter Mobilität aufgrund von Witterungsbedingungen oder körperlichen Einschränkungen und unter Umständen auch im Krankheitsfall oder bei beruflich bedingten Abwesenheiten wie Dienstreisen möglich. Zusätzlich erschwerend sind in ländlichen Räumen auch lange Anfahrtswege, für die zu den Sitzungszeiten kein ÖPNV mehr zur Verfügung steht und möglicherweise nicht durchgängig eine alternative private Transportmöglichkeit vorhanden ist. All diese Hürden könnten im Bedarfsfall erheblich reduziert werden, wenn eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung vorhanden ist.

Die Ergebnisse unserer kürzlich veröffentlichten Studie zum „Engagement von Frauen in der Kommunalpolitik in Sachsen“ im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Demokratie und Gleichstellung unterstreichen den Bedarf nach einer entsprechenden Regelung. Ein Großteil der Studienteilnehmerinnen hat erklärt, dass die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme erheblich zum Abbau struktureller Hürden für das Engagement von Frauen in der Kommunalpolitik beitragen würde.¹ Begründet wird dies insbesondere mit der stärkeren Einbindung von Frauen in Betreuungs- und Pflegeaufgaben, als das im Durchschnitt bei Männern der Fall ist. Frauen leisten wöchentlich 9 Stunden mehr unbezahlte Sorgearbeit als Männer.²

Zur Ausgestaltung der Sitzungsteilnahme durch eine Ton-Bild-Übertragung haben wir im einzelnen folgende Anmerkungen:

Artikel 1 und Artikel 2

Absatz (1)

Mit der Formulierung „Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden“ wird grundsätzlich die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme eingeräumt, es wird aber keine Empfehlung ausgesprochen. Wir würden empfehlen, diese Formulierung zu verstärken z.B. „Durch Hauptsatzung soll bestimmt werden“ und damit den Kommunen diese Bestimmung zu empfehlen. Ein Empfehlungscharakter hätte stärkere Wirkung auf die Kommunen.

Durch die verpflichtende Anwesenheit der oder des Vorsitzenden werden unnötige Hürden aufgebaut, die Menschen möglicherweise davon abhalten, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Es sollte ermöglicht werden, dass Sitzungen, welche in Bild und Ton übertragen werden, auch durch eine Stellvertretung vor Ort geleitet werden können.

Absatz (3)

Die Teilnahme an Wahlen sollte in jedem Falle möglich sein. Die Corona-Pandemie hat uns gezeigt, dass es dafür technische Möglichkeiten gibt, die in verschiedenen Kontexten wie Mitgliederversammlungen von Vereinen und Genossenschaften auch Anwendung fanden und finden.

¹ Die Ergebnisse der Studie finden Sie hier: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/45662>

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gender-care-gap/indikator-fuer-die-gleichstellung/gender-care-gap-ein-indikator-fuer-die-gleichstellung-137294>

Absatz (9)

Analog zu Absatz 1 würden wir empfehlen, die Formulierung „kann“ durch „soll“ zu ersetzen und die tatsächliche Umsetzung durch die Kommunen mittels Empfehlungscharakter zu stärken.

Artikel 7

Absatz (2)

Wir empfehlen eine Verkürzung des Inkrafttretens von Artikel 5 und 6 bereits zum 1. Januar 2026. Die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027 erscheint angesichts des lediglich ermöglichenden, nicht aber vorschreibenden Charakters der Änderungen durch das Gesetz unangemessen lang. Gemeinden, die bereits jetzt über die technische Ausstattung verfügen, müssten unnötig lange warten mit der Nutzung, da es noch keinen rechtlichen Rahmen dafür gibt.

Wir wünschen Ihnen eine gute Beratung im Ausschuss und dem Gesetzesvorhaben viel Erfolg! Mit der Ermöglichung hybrider Sitzungen geht Schleswig-Holstein einen wichtigen Schritt zum Abbau struktureller Barrieren für Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit in der Kommunalpolitik.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Mahler Walther